

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Wörrstadt über die Benutzung der Feld- und Waldwege in der Gemarkung Wörrstadt und Ortsteil Rommersheim

vom 05. August 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

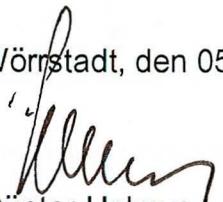
§ 4 (Zweckbestimmung) lautet wie folgt:

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Wörrstadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Soweit die Wege durch Schwerlastverkehr von mehr als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, insbesondere zum Zwecke der Anlieferung von Bodenverbesserungs- und Ausbaumaterial, benutzt werden, sind besondere Wegebeiträge zu erheben, die zweckgebunden zu verwenden sind. Solche Nutzungen sind rechtzeitig der Gemeinde schriftlich, in Verbindung mit einer Verpflichtungserklärung nach § 7 dieser Satzung, anzuzeigen. Die Ortsgemeinde erteilt nach Prüfung die Nutzungsgenehmigung. Zur Anfahrt sind grundsätzlich sogenannte Sommerwege zu nutzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 05. August 2008



Günter Helmus
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Wörrstadt



**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt**

Nr. 34 vom 21. 8. 2003
Wörrstadt, den 21. 8. 2003
Im Auftrag

